



Bundesministerium des Inneren
Für Bau und Heimat
Alt Moabit 140
10557 Berlin

München den 08. Februar 2019

per E-Mail 08.02.2019 an: KM5@bmi.bund.de

Stellungnahme zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

Die Formulierung, dass die Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen soll, ist zu ändern in prüfen kann.

Durch die Formulierung „soll“ würde der Behörde auferlegt, zwingend alle 3 Jahre das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies stellt einen erheblichen Arbeitsaufwand dar, der nicht gerechtfertigt ist. Sollten Faktoren oder Tatsachen bekannt werden, dass ein Bedürfnis weggefallen ist, kann — wie bisher — eine Prüfung erfolgen. Bei Waffensammlern etwa hängt der Aufbau einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung von vielen Faktoren ab, wie Verfügbarkeit, Preis, Zustand. .

Bei Sportschützen besteht die Befürchtung, dass die Neufassung zum Anlass genommen werden kann, in kurzen Abständen Nachweise über das sportliche Schießen zu verlangen, was zu einem hohen Verwaltungsaufwand für Sportschützen und Vereine führt.

§ 37 c (Vorderlader-Meldung)

Mit der Anmeldepflicht für Nachbauten historischer Waffen wird ein Bürokratiemonster geschaffen. Sportschützen werden unangemessen benachteiligt. Bisher war gerade die Erlaubnisfreiheit solcher Waffen in der Vergangenheit einer der Gründe, sich sportlich mit diesen Waffen zu betätigen. Die Überreglementierung dieser Art von Waffen hat nichts mit eventueller Waffenkriminalität und vor allem nichts mit Terrorismusbekämpfung zu tun. Unklar bleibt auch, was unter „Nachbau einer historischen Waffe“ zu gelten hat. Nach dem deutschen Waffengesetz sind Waffen, deren Modell vor dem 01.01.1871 entwickelt wurde, von waffenrechtlichen Verpflichtungen freigestellt. Auch stellt sich für Nachbauten, die zwar nach dem 01.01.1871, aber vor dem 01.01.1891 hergestellt wurden, die Frage, wie die nach § 37 d Absatz 1 Nummer 5 erforderlichen Daten ermittelt werden sollen. Dies wird zu einer nicht gewünschten Häufung bei fehlerhafter Anmeldung von Ordnungswidrigkeiten führen.

§ 58 (Altbesitz)

Der hier formulierte Bestandsschutz für rechtmäßig erworbene und besessene Magazine mit den beschriebenen Kapazitäten (Absatz 17) ist zu begrüßen. Allerdings fehlt eine Ausnahme der privilegierten Nutzergruppen im Bereich der Sammler und Sportschützen, die entsprechende Disziplinen schießen.

Der reine Besitzstandsschutz reicht auch nicht aus, denn es besteht dann keine Möglichkeit mehr, diese Gegenstände zu verkaufen, zu tauschen oder zu vererben. Hier ist eine entsprechende Ausnahmeregelung zu schaffen.

Auch der Hinweis, dass zwingend ein Verbot von Magazinen bzw. Magazinegehäusen bestimmter Kapazitäten vorgesehen ist, trifft nicht zu. Im Richtlinienentwurf ist lediglich von Feuerwaffen die Rede und nicht von unwesentlichen Teilen wie Magazinen. Auch sind die bei einzelnen Schießsportordnungen durch das Verwaltungsamt genehmigten Kurzwaffendisziplinen mit über 21-Schuss-Abgaben gegeben, so dass hier eine Ausnahme zu schaffen ist.

Waffenrechtsänderungsverordnung (AWaffV)

§ 12 (Überprüfung Schießstätten)

Hier wird unverständlicherweise ein neuer Schießstand-Sachverständigen-Begriff geschaffen. Üblicherweise wird in diesem Bereich zurückgegriffen auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sowie Polizei-/Militärschießstand-Sachverständige. Diese Sachverständigen haben bisher

ohne Beanstandung ihre Tätigkeiten erfüllt. Unverständlich ist die Einführung eines neuen Sachverständigenbegriffs unter Einschaltung des Bundesverwaltungsamtes. Bisher sind ja Aus- und Fortbildungen durch die Verbände der Schießstands-Sachverständigen problemlos erfolgt. Eine neue Zuständigkeit ist nicht geboten. Auch ist Satz 5 zu streichen, wonach die Kosten für die Beauftragung eines Schießstands-Sachverständigen vom Schießstandbetreiber zu tragen sind. Hier wird in die Kompetenz der Länder eingegriffen.

Es sollte auch klarstellend geregelt werden, dass die bis jetzt tätigen Sachverständigen, die aufgrund der bis zum 01.10.2015 geltenden Regelung tätig waren, entsprechend gleichgestellt werden.

München, 08. Februar 2019

Stephan Bichlmeir

Büroleiter

Mitglied im Beirat Schießsport ausübende Verbände